

STATUTEN SWISS ICE SKATING

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
1. Name	3
2. Sitz.....	3
3. Zweck	3
4. Unabhängigkeit	3
5. Ethik-Statut und Doping-Statut	4
6. Sprache	4
II. MITGLIEDSCHAFT	5
7. Mitgliedschaft in Vereinigungen	5
8. Ordentliche Mitglieder	5
9. Ehrenmitglieder	5
10. Aufnahme der Mitglieder	5
11. Beendigung der Mitgliedschaft	6
12. Ausschluss der Mitgliedschaft	6
13. Rechte der Mitgliedschaft	6
14. Anträge der Mitglieder	6
15. Pflichten der Mitglieder	7
III. ORGANISATION	7
16. Organe	7
17. Amtsdauer	7
18. Interessenkonflikte	8
19. Annahme von Geschenken	8
IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
20. Zusammensetzung	8
21. Befugnisse	8
22. Durchführung	9
23. Beschlussfassung	9
V. PRÄSIDENTENKONFERENZ	10
24. Zusammensetzung	10
25. Befugnisse	10
26. Durchführung	10
27. Beschlussfassung	10

VI. VORSTAND	10
28. Zusammensetzung	10
29. Aufgaben	11
30. Beschlussfassung	11
VII. KOMMISSIONEN	12
31. Einsatz und Zusammensetzung	12
32. Aufgaben	12
VIII. REVISIONSSTELLE	13
33. Wahl und Aufgaben	13
IX. SCHIEDSGERICHT	13
34. Zusammensetzung und Stellung	13
35. Wahl	13
36. Zuständigkeit und Verbindlichkeit	13
37. Verfahren	14
X. GESCHÄFTSSTELLE	14
38. Ernennung und Stellung	14
XI. FINANZEN	14
39. Geschäftsjahr	14
40. Einnahmen und Haftung	14
XII. SANKTIONEN	15
41. Arten	15
42. Entscheid	15
XIII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VERBANDS	16
43. Statutenrevision	16
44. Auflösung des Verbands	16
XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
45. Inkrafttreten	16

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name

¹ Unter dem Namen Swiss Ice Skating besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

¹ Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

¹ Swiss Ice Skating ist der Dachverband der schweizerischen Eislaufclubs und Regionalverbände und ist allein berechtigt, nationale Lizenzen auszustellen und nationale Meisterschaften und internationale Wettkämpfe/Meisterschaften der International Skating Union (ISU) in seinen verschiedenen Sportarten zur Durchführung zu vergeben oder zu organisieren.

² Swiss Ice Skating stärkt die Bekanntheit und fördert die Ausübung des Eislaufsports in den ISU-Disziplinen im Breiten- und Spitzensport in der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Clubs, Regionalverbänden und seinen Partnern nachhaltig und erfolgreich.

³ Swiss Ice Skating unterstützt und fördert seine Athletinnen und Athleten für regelmässige und erfolgreiche Teilnahmen an internationalen Grossanlässen.

⁴ Swiss Ice Skating bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen in den ISU-Disziplinen vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen.

⁵ Swiss Ice Skating setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Ice Skating und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Swiss Ice Skating unterliegt ausserdem dem Code of Ethics der ISU. Swiss Ice Skating verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

4. Unabhängigkeit

¹ Swiss Ice Skating ist politisch und konfessionell neutral.

5. Ethik-Statut und Doping-Statut

¹ Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht Swiss Ice Skating der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für Swiss Ice Skating selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (Kantonalverbände, Sektionen) wie auch für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte, Funktionäre und Beauftragten verbindlich.

³ Swiss Ice Skating angehörende Organisationen (Regional-, Kantonalverbände, Sektionen, Clubs) weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.

⁴ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

⁵ Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

⁶ Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

⁷ Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

⁸ Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

6. Sprache

¹ Die offiziellen Sprachen von Swiss Ice Skating sind Deutsch und Französisch.

² Im Falle redaktioneller Widersprüche ist der Originaltext massgebend (für diese Statuten gilt die deutsche Fassung).

II. MITGLIEDSCHAFT

7. Mitgliedschaft in Vereinigungen

¹ Swiss Ice Skating ist Mitglied der International Skating Union (ISU) und von Swiss Olympic. Er ist in allen Fragen bezüglich der ISU-Disziplinen der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen dieser Disziplinen.

² Die Regeln und Vorschriften der ISU und von Swiss Olympic sind für Swiss Ice Skating und seine direkten und indirekten Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse von Swiss Ice Skating, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der ISU und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der ISU und von Swiss Olympic vor.

³ Swiss Ice Skating kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung weiteren Organisationen beitreten.

8. Ordentliche Mitglieder

¹ Mitglieder von Swiss Ice Skating können sein:

- Schweizer Eislaufclubs, deren Aktivitäten hauptsächlich auf schweizer Eisbahnen stattfinden
- Schweizerische Eislauf-Regionalverbände
- Andere schweizerische Organisationen, die den Eislaufsport fördern

² Die Mitglieder von Swiss Ice Skating anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Verbands.

9. Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten oder Organisationen ernannt werden, welche sich für den Eislaufsport besonders eingesetzt haben. Sie sind von allen Beitragspflichten befreit.

² Sie werden von der Delegiertenversammlung ernannt.

³ Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

10. Aufnahme der Mitglieder

¹ Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder wird in einem Aufnahmereglement geregelt. Dieses ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate im Voraus schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

12. Ausschluss der Mitgliedschaft

¹ Der Ausschluss kann durch den Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied:

- die Statuten und Reglemente von Swiss Ice Skating oder Beschlüsse und Weisungen der Organe missachtet
- seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt
- den Interessen von Swiss Ice Skating zuwiderhandelt

² Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen seit der Mitteilung einen Rekurs zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung einreichen.

13. Rechte der Mitgliedschaft

¹ Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Stimm- und Wahlrecht im folgenden Umfang:

- mit 1 - 50 gemeldeten Vereinsmitgliedern 1 Stimme
- pro jeweils 50 weitere Vereinsmitglieder eine Stimme zusätzlich
- Regionalverbände haben 5 Stimmen
- Andere schweizerische Organisationen, die den Eislaysport fördern, haben eine Stimme

² Stellvertretung durch ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig.

14. Anträge der Mitglieder

¹ Ordentliche Mitglieder können der Delegiertenversammlung direkt Anträge unterbreiten, die keine negativen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des laufenden Geschäftsjahres haben oder deren Umsetzung auf das folgende Geschäftsjahr verschoben wird. Diese müssen mindestens 40 Tage vor der entsprechenden Delegiertenversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Über später oder direkt an der Delegiertenversammlung eingereichte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgeschlossen davon sind Ordnungsanträge.

² Bei Anträgen, die durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenversammlung verschickt werden, haben ordentliche Mitglieder bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung Zeit, um einen Gegenantrag einzureichen.

15. Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Swiss Ice Skating zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuarbeiten.

² Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

³ Jeder Swiss Ice Skating angehörende Eislaufclub muss Mitglied eines Regionalverbandes sein. Ausnahmen sind im Aufnahmereglement geregelt. Sollte ein solches Gesuch abgelehnt werden, so muss der entsprechende Regionalverband zwingend eine schriftliche Begründung zu diesem Entscheid abgeben.

⁴ Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften der ISU, von Swiss Ice Skating sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.

III. ORGANISATION

16. Organe

¹ Die Organe von Swiss Ice Skating sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisionsstelle
- das Schiedsgericht

17. Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Vorstands und des Schiedsgerichts werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

² Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsidentin oder Präsident erfolgt. Die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder werden nicht angerechnet.

³ Die Wiederwahl ist bis zum 75. Geburtstag zulässig.

⁴ Bei Vakanzen im Vorstand oder im Schiedsgericht kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatz ernennen.

18. Interessenkonflikte

¹ Die Mitglieder des Vorstands und weitere gewählte Personen nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

³ Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird das Präsidium informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Befindet sich ein Mitglied des Vorstands in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

⁵ Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert dieses das Vizepräsidium.

⁶ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

19. Annahme von Geschenken

¹ Die Mitglieder des Vorstands und weitere gewählte Personen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

20. Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Ice Skating. Sie setzt sich aus den Vertretungen der ordentlichen Mitglieder zusammen.

21. Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle

- Entlastung der Organe
- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Schiedsgerichts
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beitritt zu anderen Organisationen
- Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Aufnahmereglement für Clubs
- Entscheide zu Anträgen und Referenden sowie zu Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Verbands

22. Durchführung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder statt.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidium bis spätestens 40 Tage vor der Delegiertenversammlung in deutscher und französischer Sprache zuzustellen.

⁴ Die Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium, im Fall einer Verhinderung durch das Vizepräsidium geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

23. Beschlussfassung

¹ Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Verbands

² Ein Beschluss über die Auflösung des Verbands ist nur gültig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder vertreten ist.

³ Stimmenthaltungen werden beim Qualifizierten Mehr als anwesende Stimmen gezählt.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

V. PRÄSIDENTENKONFERENZ

24. Zusammensetzung

¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Entscheidungs- und Beratungsorgan. Sie setzt sich aus den Präsidenten der ordentlichen Mitglieder zusammen.

25. Befugnisse

- ¹ Die Präsidentenkonferenz hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Antragsrecht zuhanden der Delegiertenversammlung
 - Diskussion über Anliegen der ordentlichen Mitglieder

26. Durchführung

- ¹ Die Präsidentenkonferenz findet jährlich spätestens bis Ende April statt.
- ² Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage im Voraus.
- ³ Die Präsidentenkonferenz wird durch das Präsidium, im Fall einer Verhinderung durch das Vizepräsidium geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

27. Beschlussfassung

¹ Abstimmungen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

VI. VORSTAND

28. Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Es sind insbesondere folgende Chargen zu besetzen:
- Präsidium
 - Chef / Chefin Kommission Finanzen
 - Chef / Chefin Kommission Ausbildung Trainer
 - Chef / Chefin Kommission Figure
 - Chef / Chefin Kommission Eistanz
 - Chef / Chefin Kommission Synchronized Skating
 - Chef / Chefin Kommission Speed Skating
 - Chef / Chefin Kommission Technischer Support
 - Chef / Chefin Kommission Breitensport
 - Vertretung Athleten (ein Vertreter und eine Vertreterin)

² Ämterkumulation ist möglich.

³ Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern das Vizepräsidium.

⁴ Wählbar in den Vorstand sind volljährige Personen, die gleichzeitig Mitglied eines Swiss Ice Skating angehörenden Clubs sind. Im Vorstand darf nicht mehr als eine Person aus demselben Club vertreten sein. Das Präsidium des Vorstands darf nicht gleichzeitig im Präsidium eines ordentlichen Mitgliedes sein.

⁵ Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

⁶ Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

29. Aufgaben

¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Verbands, Vertretung nach aussen und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
- Finanzielle Führung des Verbands, inkl. Budgetierung und Controlling
- Erarbeitung der Verbandsstrategie
- Erlass eines Organisationsreglements
- Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- Bestätigung von Sanktionen
- Anstellung oder Ernennung von Mitarbeitenden
- Genehmigung der Pflichtenhefte von Mitarbeitenden und Funktionären
- Genehmigung der Reglemente und Konzepte
- Festlegung sämtlicher Gebühren, ausser der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Nominationen und Delegationen an ISU-Meisterschaften und ISU-Seminaren/Prüfungen

30. Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium, bei seiner Abwesenheit das Vizepräsidium, mittels Stichentscheids.

VII. KOMMISSIONEN

31. Einsatz und Zusammensetzung

¹ Zur Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele setzt Swiss Ice Skating ständige Kommissionen ein.

² Die Kommissionen bestehen aus einem Chef / einer Chefin sowie in der Regel mehreren Mitgliedern.

³ Der Chef / die Chefin der Kommission ist Mitglied des Vorstands und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden, auf Vorschlag des Chefs / der Chefin der Kommission, vom Vorstand ernannt.

32. Aufgaben

¹ Die Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der Strategie der Kommission, im Einklang mit der Strategie des Verbands
- Erarbeitung der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele
- Bearbeitung von Anträgen aus den Clubs
- Erstellen des jährlichen Budgets zuhanden des Vorstands
- Erstellen der Jahresplanung
- Erstellung der Reglemente und Dokumente
- Erstellung der Pflichtenhefte der Mitglieder und Zuweisung der Aufgaben
- Erstellung und Umsetzen von Konzepten und Kriterien
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Beschickung von internationalen Wettkämpfen und Veranstaltungen

² Die Zusammensetzung und die Aufgaben der einzelnen Kommissionen sind im Organisationsreglement von Swiss Ice Skating geregelt.

³ Die Kommission kann Ausschüsse bilden, welche delegierte Aufgaben in eigener Kompetenz wahrnehmen. Die Ausschüsse haben der Kommission regelmässig Bericht zu erstatten.

⁴ Die Kommission kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

⁵ Im Übrigen gelten das Organisationsreglement und die entsprechenden Pflichtenhefte.

VIII. REVISIONSSTELLE

33. Wahl und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

² Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

IX. SCHIEDSGERICHT

34. Zusammensetzung und Stellung

¹ Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidium und drei Mitgliedern.

² Das Schiedsgericht ist in Bezug auf seine Entscheidungen in allen ihm zur Behandlung übertragenen Fällen von sämtlichen übrigen Organen von Swiss Ice Skating unabhängig.

35. Wahl

¹ Das Präsidium und die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Im Schiedsgericht darf nicht mehr als eine Person aus demselben Club vertreten sein. Sie darf keinem anderen Organ von Swiss Ice Skating angehören.

36. Zuständigkeit und Verbindlichkeit

¹ Das Schiedsgericht entscheidet über alle Differenzen respektive Streitigkeiten, welche nicht durch den Vorstand oder die Delegiertenversammlung beigelegt werden können:

- zwischen den Mitgliedern
- zwischen einem Mitglied und dem Verband
- gegen Sanktionen gemäss Art. 41, Ziff. 1, 2, 3, 4.

² Das Schiedsgericht befundet über alle durch Statuten oder Reglemente dem Schiedsgericht zugewiesenen Gegenstände.

³ Mit Rekurs beim Schiedsgericht können Entscheide der übrigen Organe von Swiss Ice Skating innerhalb von 30 Tagen ab erfolgter Mitteilung angefochten werden, wenn sie gegen die Statuten und Reglemente von Swiss Ice Skating oder übergeordneter Verbände verstossen.

⁴ Das Schiedsgericht kann gegen volle Kostenfolge zur Beilegung interner Streitigkeiten der Mitglieder beigezogen werden.

⁵ Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig und für alle Beteiligten verbindlich.

37. Verfahren

¹ Für das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die entsprechenden prozessualen Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO SR 272).

² Vor dem eigentlichen Verfahren ist eine Schlichtungsverhandlung zu führen. Diese wird durch das Präsidium des Schiedsgerichts oder durch eine von ihm / ihr ernannte Person durchgeführt. Scheitert die Schlichtung, so kann der Streit dem Schiedsgericht als Gesamtinstanz unterbreitet werden.

X. GESCHÄFTSSTELLE

38. Ernennung und Stellung

¹ Die Leitung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ernannt.

² Die Aufgaben und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

³ Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Präsidiums.

XI. FINANZEN

39. Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

40. Einnahmen und Haftung

¹ Die Einnahmen von Swiss Ice Skating bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, die jährlich von der Präsidentenkonferenz festgelegt werden
- Gebühren
- Beiträgen von Swiss Olympic, des Bundes und anderer Institutionen
- allfälligen weiteren Einnahmen

² Die Mitglieder trifft keine vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht, welche über den von der Präsidentenkonferenz festgelegten Jahresbeitrag hinausgeht. Die Protokolle der Präsidentenkonferenz bilden diesbezüglich integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

³ Der Vorstand und die Chefs der Kommissionen sind verantwortlich für den ökonomisch sinnvollen Einsatz der finanziellen Mittel des Verbands und für Transparenz gegenüber

den Mitgliedern. Handeln die Budgetverantwortlichen grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch, können sie haftbar gemacht werden.

XII. SANKTIONEN

41. Arten

¹ Gegen Mitglieder sind folgende Sanktionen möglich:

- Ermahnung
- Ausschluss

² Gegen Athleten sind folgende Sanktionen möglich:

- Ermahnung
- Kürzung oder Streichung der finanziellen Unterstützung
- Rückzug von internationalen Wettkämpfen
- Ausschluss aus einem nationalen Kader
- Lizenzentzug

³ Gegen Funktionäre sind folgende Sanktionen möglich:

- Ermahnung
- Suspendierung, befristet oder lebenslänglich

⁴ Gegen Coaches sind folgende Sanktionen möglich:

- Ermahnung
- Lizenzentzug
- Entzug der Berechtigung, an von Swiss Ice Skating oder der ISU bewilligten Anlässen teilzunehmen

42. Entscheid

¹ Das Entscheidungsgremium ist der Vorstand. Bei Ermahnung gegen Athleten und Funktionäre ist die entsprechende Kommission zuständig.

² Gegen Sanktionsentscheide, mit Ausnahme des Ausschlusses eines Mitgliedes, können Direktbetroffene innert 30 Tagen ab Mitteilung an das Schiedsgericht rekurrieren.

³ Gegen den Entscheid des Ausschlusses eines Mitgliedes kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein Rekurs zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung eingereicht werden.

XIII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VERBANDS

43. Statutenrevision

¹ Jede Statutenrevision benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten.

44. Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung von Swiss Ice Skating kann durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn:

- der Verbandszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- Gründe gemäss ZGB erfüllt sind

² Für diesen Entscheid muss die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

³ Ein bei der Auflösung von Swiss Ice Skating allfällig vorhandenes Reinvermögen ist Swiss Olympic im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Eislauferverbands zur Verwaltung und mündelsicheren Anlage zu übergeben. Findet innert zehn Jahren keine Neugründung eines Verbands mit ähnlichen Zielen statt, so verfügt Swiss Olympic nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

45. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden anlässlich der Ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Februar 2026 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 31. August 2024. Sie treten am 6. Februar 2026 in Kraft.

SWISS ICE SKATING



Die Präsidentin:
Diana Barbacci



Der Vizepräsident:
Jan Caflisch